

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **COMP-D-5** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Andrea BOMHOFF**  [**Andrea.bomhoff@ec.europa.eu**](mailto:Andrea.bomhoff@ec.europa.eu)  **+32 229-87100**  **1**  **2. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **1 Jahr1**  ⌧ **.Brüssel □ Luxemburg . . □ Anderer: ………….** |
|  | ⌧ **Mit Vergütungen □ Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das Referat D5 ist eines der Beihilfenkontroll-Referate der GD Wettbewerb für den Finanzsektor und arbeitet gemeinsam mit den anderen, für diesen Sektor zuständigen Referaten, D3 und D4, als ein Team. Dieses Team ist für die Kontrolle von Beihilfen zuständig, die die Mitgliedstaaten im Bereich der Finanzdienstleistungen gewähren, wobei sein breites Tätigkeitsfeld die folgende Kernbereiche hat: (i) Beihilfen für Finanzinstitute; (ii) Beihilfen, die über den Weg der Finanzinstitute in die Realwirtschaft gelenkt werden (einschließlich Risikofinanzierung) und (iii) konzeptionelle Arbeit.

Wir schlagen eine interessante und herausfordernde Tätigkeit als Case-Handler für staatliche Beihilfefälle vor. Die Aufgaben umfassen die wirtschaftlichen und rechtlichen Analysen öffentlicher Stützungsmaßnahmen, sowohl für den Finanzdienstleistungssektor direkt (insbesondere Bank- und Versicherungsunternehmen) als auch für die über Finanzinstitute geleiteten Maßnahmen zur Stützung der Realwirtschaft, beispielsweise in Form von Risikofinanzierungsmaßnahmen oder Finanzinstrumenten.

Im Bereich der Beihilfemaßnahmen für Banken wird er oder sie zur Arbeit des Fall-Teams beitragen und analysieren, ob in Frage stehende Interventionen als staatliche Beihilfe anzusehen sind, diese gegebenenfalls quantifizieren und beurteilen, ob die Kriterien für eine Genehmigung erfüllt sind. Die Arbeit umfasst sowohl die Beurteilung von Maßnahmen für einzelne Banken, dabei insbesondere die Analyse von Umstrukturierungsplänen einzelner Banken, als auch die Beurteilung von Stützungs- und Abwicklungsprogrammen für Banken.

Im Hinblick auf Beihilfemaßnahmen für die Realwirtschaft wird er oder sie zur Analyse des Teams beitragen, um die wirtschaftliche Struktur der in der Regel über Banken oder andere Finanzintermediäre gelenkten Finanzinterventionen zu verstehen (u.a. staatliche Bürgschafts- und Kreditgarantieprogramme, Risikofinanzierungen oder Beihilfen zur Unterstützung kurzfristiger Ausfuhrkredite) und diese hinsichtlich ihrer Qualifikation als staatliche Beihilfe und des Vorliegens der Genehmigungskriterien zu beurteilen. Die Arbeit umfasst die Bewertung des beim Finanzintermediär verbleibenden und des an den Endbegünstigten weitergegebenen wirtschaftlichen Vorteils.

Schließlich beinhaltet die Tätigkeit auch konzeptionelle Arbeiten in Bezug auf alle Bereiche der Team-Expertise einschließlich diverser Fragen und Themen des Finanzsektors. Dies erfordert in der Regel eine enge Koordinierungsarbeit mit anderen Generaldirektionen und die Kommunikation mit relevanten externen Interessengruppen, insbesondere aus dem Bankensektor.

Die Arbeit wird normalerweise, jedoch nicht ausschließlich, in Form von kleinen Fall-Teams organisiert. Die Case-Handler sind für die Handhabung aller Phasen der Fälle verantwortlich: von der ersten Untersuchung bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission und ihrer Veröffentlichung sowie der Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Durchführung durch den Mitgliedstaat und die beteiligten Unternehmen.

Das Referat bietet mit seinen beiden Geschwister-Referaten eine freundliche und anregende Arbeitsatmosphäre mit einer integrierten Führungsstruktur. Die Case-Handler erhalten ein hohes Maß an Autonomie und Verantwortung. Diskussionen und Meinungsaustausch werden gefördert.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Volkswirtschaft, Bankwesen, Betriebswirtschaft, Finanzen, Rechnungswesen oder Rechtswissenschaft.

Berufserfahrung

Wir suchen Kandidaten mit einem soliden finanztechnischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergrund und mit guten redaktionellen, Analyse- und Kommunikationsfähigkeiten. Ein beruflicher Hintergrund in der Finanzanalyse sowie gute Kenntnisse in Bereich der Finanzdienstleistungen (einschließlich Kreditrisiko und Securitisation) und / oder Kenntnisse der Rechtsvorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen, auch in anderen Bereichen, wären klare Vorteile. Erfahrungen mit länderspezifischen Stützungsprogrammen der EZB / IWF / EC oder der Abwicklung von Banken oder Vorschriften zur Abwicklung von Banken oder zur Eigenkapitalausstattung sind ebenso von Vorteil.

Die Kandidaten sollten in der Lage sein, sowohl unabhängig als auch innerhalb eines Teams zu arbeiten, über gute redaktionelle und Analysefähigkeiten verfügen sowie in der Lage sein, effektiv zu kommunizieren und unter Zeitdruck zu arbeiten.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Da die Hauptsprache des Referats Englisch ist, sind sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift erforderlich. Kenntnisse anderer Amtssprachen der Europäischen Union wären von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)